

SATZUNG

der Stadt Zwingenberg über die Verleihung einer Ehrenplakette

in der Fassung vom 1. Nachtrag vom 13.02.1995, der am 02.02.1995 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde und auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§ 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 10.10.1992 (GVBl. I S. 534).

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Zwingenberg wird eine Ehrenplakette verliehen.

§ 2

(1) Die Ehrenplakette kann an Personen oder Vereinigungen verliehen werden, die sich durch eine besondere Leistung -politischer, kultureller, wissenschaftlicher Art oder auf sportlichem Gebiet ausgezeichnet haben.

(2) Über die Verleihung der Ehrenplakette entscheidet auf Vorschlag des Magistrats die Stadtverordnetenversammlung in nicht-öffentlicher Sitzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.

(3) Die Ehrenplakette wird an Bürger der Stadt Zwingenberg verliehen, wenn sie 10 Jahre ehrenamtlich für das Wohl der Stadt als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates oder des Magistrats gewirkt haben.

Ausnahmen sind zulässig. Hierüber entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 3

Die Verleihung der Ehrenplakette wird durch eine Urkunde bezeugt, die den Namen und eine Würdigung der besonderen Verdienste der ausgezeichneten Person oder Vereinigung sowie den Stadtverordnetenbeschluss über die Verleihung enthält.

§ 4

Die Übergabe der Ehrenplakette und der Urkunde an die ausgezeichnete Person oder Vereinigung wird in würdiger Form durch den Magistrat vorgenommen. Die Verleihung ist öffentlich bekannt gegeben.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zwingenberg, den 13. Februar 1973

Der Magistrat der Stadt Zwingenberg

Bürgermeister

**1. Nachtrag
zur Satzung der Stadt Zwingenberg
über die Verleihung einer Ehrenplakette**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekannt gemacht am 10.10.1992 (GVBl. I S. 534) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg in ihrer Sitzung am 02. Februar 1995 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Zwingenberg über die Verleihung einer Ehrenplakette beschlossen:

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Ausnahmen sind zulässig. Hierüber entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Abs. 2 ist anzuwenden.

Zwingenberg, den 13. Februar 1995

Der Magistrat der Stadt Zwingenberg

Bürgermeister